

Am 1.1.2011 ist im Fürstentum Liechtenstein ein neues, attraktives, international kompatibles und europarechtskonformes Steuerrecht in Kraft getreten.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen für die juristischen Personen im Überblick dargestellt.

Charakteristisch für das neue Steuersystem ist die steuerliche Behandlung der juristischen Personen nach Massgabe ihrer Tätigkeit. Dementsprechend wird nur mehr zwischen wirtschaftlich tätigen und eben nicht wirtschaftlich tätigen juristischen Personen (sog. Privatvermögensstrukturen) unterschieden. Damit einher geht die Abschaffung des Status der sogenannten Sitz- und Holdinggesellschaften, und damit der (privilegierten) «besonderen Gesellschaftssteuern».

Besteuerung von wirtschaftlich tätigen juristischen Personen

Grundsätzlich unterliegen sämtliche juristischen Personen der ordentlichen Besteuerung als wirtschaftlich tätiges Unternehmen. Diese lässt sich in verkürzter Form folgendermassen beschreiben:

- Die Kapitalsteuer wurde zugunsten der neuen Ertragssteuer gänzlich abgeschafft.
- Die Ertragssteuer beträgt neu einheitlich 12,5% des steuerbaren Ertrags («flat-rate»), wobei eine (anrechenbare) Mindestertragssteuer von CHF 1200.- p.a. zu entrichten ist. Damit hängt im Unterschied zum alten Steuergesetz die Ertragssteuerbelastung weder von der Ertragsintensität (Verhältnis von Ertrag und Kapital), noch vom Ausschüttungsausmass (Ausschüttungszuschlag) ab.
- Wesentliche Ertragsbestandteile sind steuerbefreit:
 - Dividendenerträge
 - Kapitalgewinne
 - Liquidationsgewinne auf in- und ausländische Beteiligungen
 - ausländische Grundstücksgewinne
 - ausländische Betriebsergebnisse
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus ausländischem Grundvermögen
- Zur Erreichung der steuerlichen Gleichbehandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung wird ein jährlich festgelegter Eigenkapitalzinsabzug gewährt (4% des sog. modifizierten Eigenkapitals für das Wirtschaftsjahr 2011).
- Positive Einkünfte aus geistigem Eigentum und Immaterialgüterrechten («intellectual property») können neu um einen kalkulatorischen Aufwand im Ausmass von maximal 80%

reduziert werden, was zu einem künftigen Steuersatz von 2,5% (12,5% von 20%) führt.

- Verlustvorträge sind inskünftig zeitlich unbeschränkt verrechenbar.
- Verluste ausländischer Betriebsstätten lassen sich mit dem Reinertrag verrechnen, sofern diese keiner anderweitigen steuermindernden Verlustverwertung (z.B. Verrechnung im Ausland) zugeführt werden.
- Darüber hinaus besteht neu für juristische Personen mit Sitz im Inland und Beteiligungen an juristischen Personen im In- und Ausland die Option der Gruppenbesteuerung: Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für verbundene juristische Personen die Möglichkeit der Bildung einer Unternehmensgruppe und steuerlichen Verrechnung der innerhalb eines Jahres entstandener Verluste mit Gewinnen desselben Jahres.
- Bei Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften (Umwandlung, Fusion, Auf- oder Abspaltung, Einbringung) bleiben neu die stillen Reserven solange geschützt (steuerbefreit), als das zukünftige Besteuerungsrecht des Fürstentums Liechtenstein sichergestellt ist.
- Zur Förderung der Philanthropie und anderer gemeinnütziger Zwecke können gemeinnützige juristische Personen auf Antrag gänzlich steuerbefreit werden.
- Die Couponsteuer auf Ausschüttungen (4%) wird abgeschafft. Für die Abrechnung der Altreserven sieht das Gesetz für die Übergangsfrist von zwei Jahren einen ermässigten Tarif von 2% vor. Danach gilt für die Altreserven bis zu deren endgültigen Abwicklung der ursprüngliche Satz von 4%.

Besteuerung von nicht wirtschaftlich tätigen juristischen Personen

Das bisherige System der privilegierten Minimalbesteuerung von Sitz- und Holdinggesellschaften wurde aufgehoben, um die internationale Kompatibilität, insbesondere die Europarechtskonformität des liechtensteinischen Steuersystems sicher zu stellen. Da auch andere EU-Länder für nicht wirtschaftlich tätige, bloss vermögensverwaltende Privatvermögensgesellschaften spezielle – im Einklang mit dem Europarecht stehende – Steuerregimes kennen, führt das Fürstentum Liechtenstein im neuen Steuersystem das Konzept der Privatvermögensstruktur (PVS) ein.

Als PVS gelten alle juristischen Personen, die in der Verfolgung ihres Zwecks ausschliesslich Privatvermögen verwaltdend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die PVS darf jedoch an einer wirtschaftlich tätigen Gesellschaft

beteiligt sein, sofern deren Organe personell nicht identisch sind und die PVS (wie auch ihre Eigentümer bzw. Begünstigten) keine Kontrolle über die Beteiligung ausüben kann, die über die Gesellschafterrechte (z.B. Aktionärsrechte) hinaus gehen. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft weisungsunabhängig sein muss.

Dieses Konzept wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde anerkannt.

PVS unterliegen einzig der jährlichen Mindestertragssteuer von derzeit CHF 1200.- (4% des gesetzlichen Mindestkapitals).

Obleich der liechtensteinische Trust keine juristische Person ist und demnach nicht als PVS qualifizieren kann, sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Trust in der Regel im Sinne einer Gleichbehandlung ebenfalls nur der jährlichen Mindestertragssteuer von CHF 1200.- unterliegt.

Übergangsbestimmungen

Das neue Steuergesetz sieht eine dreijährige Übergangsfrist ab dem 1.1.2011 vor. Währenddessen werden die bestehenden Sitz- und Holdinggesellschaften gemäss dem alten Regime, jedoch mit leicht angehobenem Mindestkapitalsteuerbetrag von CHF 1200.- p.a., besteuert. Diese Frist sollte genutzt werden, um fallspezifisch die grundsätzliche Möglichkeit und Sinnhaftigkeit der Beantragung des PVS-Status zu prüfen. Jene bestehenden Sitz- und Holdinggesellschaften, die über die Verwaltung von Privatvermögen hinausgehende Tätig-

keiten entfalten, unterliegen inskünftig der ordentlichen Besteuerung wie oben beschrieben. Dies gilt insbesondere für bestehende juristische Personen, die

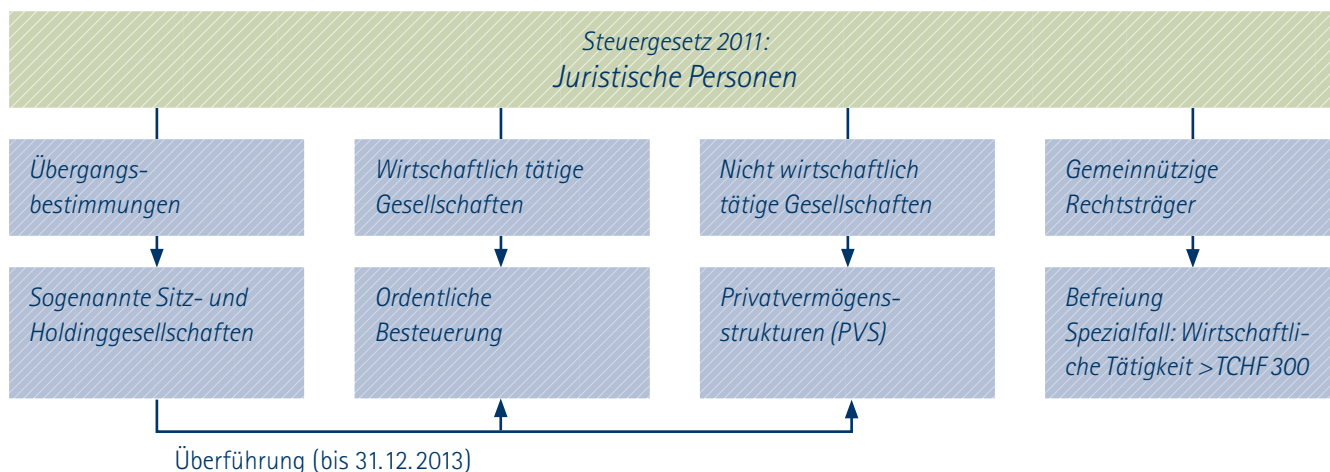
- aktiv Einfluss auf Beteiligungen nehmen, die selbst nicht als PVS qualifizieren bzw. wirtschaftliche Tätigkeiten im obigen Sinne entfalten,
- an Personengesellschaften beteiligt sind,
- verzinsliche Darlehen gewähren und
- entgeltlich Liegenschaften vermieten.

Andererseits können PVS, die als solche qualifizieren, für die ordentliche Besteuerung optieren, was unter anderem eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen sein kann.

Gemeinnützige juristische Personen

Juristische Personen, die ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ohne Erwerbsabsichten verfolgen, können unter bestimmten Voraussetzungen die Befreiung von den direkten Steuern beantragen. Dabei geht das Steuerrecht bei seiner Beurteilung der Gemeinnützigkeit vom neu definierten Gemeinnützigkeitsbegriff des Privatrechts aus und legt konkrete Anforderungen fest, die erfüllt sein müssen, um die Steuerbefreiung erlangen zu können. Dies bedeutet im Einzelfall erhebliche Vorteile in der Antragstellung und für das Fürstentum Liechtenstein attraktive Rahmenbedingungen für einen prosperierenden Gemeinnützigkeitsstandort.

Systematik – Besteuerung von juristischen Personen im FL



Dieses Merkblatt enthält nur allgemeine Informationen und ersetzt nicht eine vom Interessenten in persönlichen Belangen einzuholende Steuer- oder Rechtsberatung.